



## Merkblatt

### für die Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Staatangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten. Sie gewährt u. a. ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG**

➤ **Handlungsfähigkeit:**

Die Antragstellung und sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren setzen voraus, dass der Einbürgerungsbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle der Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Für diesen Personenkreis ist Antragsteller der gesetzliche Vertreter.

➤ **Aufenthaltsdauer:**

Erforderlich ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von acht Jahren ohne Unterbrechung, verkürzt auf 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachgewiesen. Beim Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf 6 Jahre möglich. Eine Unterbrechung des Inlandaufenthalts bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

➤ **Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, anrechenbare Aufenthaltszeiten:**

Angerechnet werden nur Zeiten, in denen sich der Einbürgerungsbewerber rechtmäßig und gewöhnlich (= dauerhaft) im Inland aufgehalten hat.

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder:

- a. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b. als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
- c. eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltzwecke nach den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

➤ **Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:**

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule des Landkreises Ansbach (Crailsheimstraße 1, Tel. 0981/468-6113) oder der Stadt Ansbach (Karlsplatz 7, Tel. 0981/51-311) führt den Einbürgerungstest durch. Der Einbürgerungstest kann auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Integrationskurses erfolgen.

Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem entsprechende Kenntnisse erworben worden sind.

Staatsbürgerliche Kenntnisse müssen Kinder unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen nicht nachweisen.

➤ **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:**

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch:

- a. 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c. die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d. ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e. den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird nur abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber.

Bei anderen vorliegenden Sprachnachweisen ist Kontakt mit der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde aufzunehmen um den Nachweis im Einzelfall beurteilen zu können.

➤ **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung:**

Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist ein mündliches Bekenntnis zum Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland abzulegen.

Dies entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen.

➤ **Unterhaltsfähigkeit:**

Der Einbürgerungsbewerber muss im Inland über eine Wohnung verfügen, die ihm und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es sind Nachweise vorzulegen über Einkommen, Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung und über eine entsprechende Altersvorsorge. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen mindestens die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre beizufügen. Ggf. können weitere sachdienliche Unterlagen vorgelegt werden.

Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei Verheirateten oder Lebenspartnern ist es ausreichend, dass die Ehegatten oder Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und für das Alter.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), aber auch das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs auf diese öffentlichen Mittel schließt die Einbürgerung nur dann nicht aus, wenn der Einbürgerungsbewerber die Bedürftigkeit nicht zu vertreten hat (z. B. wegen Alter, Krankheit oder Behinderung). Arbeitslose müssen in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang bereit sein, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen und sich hinreichend intensiv und nachhaltig um Arbeit zu bemühen.

➤ **Straffreiheit:**

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ein Einbürgerungshindernis besteht auch, wenn gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- und Freiheitsstrafe werden bis zur Tilgungsreife im Bundeszentralregister berücksichtigt. Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe sind zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

➤ **Vermeidung von Mehrstaatigkeit:**

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. § 12 StAG regelt abschließend die Ausnahmen von diesem Erfordernis. So ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beispielsweise möglich für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

➤ **Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn:**

- a. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- b. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

**Voraussetzungen für die Einbürgerung von Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2 StAG**

➤ **Ehegatte/Lebenspartner:**

Neben den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StAG (siehe oben) genügen 4 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt. Die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft muss zugleich mindestens zwei Jahre bestehen.

➤ **Minderjährige Kinder:**

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein.

**Einbürgerungsgebühr**

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255,00 Euro. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51,00 Euro.

Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

**Der Einbürgerungsantrag ist persönlich abzugeben. Dabei sind die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Anlage zum Einbürgerungsantrag) im Original mit Kopie vorzuzeigen.**